

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler vom 27.05.2021, öffentlicher Teil

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7
Anwesende Mitglieder: 7

An den Fachbereich: 1.1, 1.2, 1.2.3, 2, 3, 4
im Hause
zur Kenntnis und Erledigung

Lauterecken, 05.08.2021

TOP 1: Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage "Oben am Hahn"

a) Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden

b) Annahme des Planentwurfes für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der Sitzung am 10.12.2020 hat der Ortsgemeinderat den Planentwurf für den Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“, Stand November 2020, angenommen und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) beschlossen.

Die Planunterlagen waren bis zum 22.02.2021 auf der Homepage der VG eingestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein. Gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 20.01.2021 insgesamt 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 22.02.2021 abzugeben.

Keine Stellungnahmen sind von der Kreisverwaltung Kusel – feuerwehrtechnischen Bediensteten, Kreisverwaltung Kusel – Gesundheitsamt-, Kreisverwaltung Kusel – Untere Bauaufsichtsbehörde- und dem Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz eingegangen.

Keine Einwände oder Hinweise wurden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, - Erdgeschichte -, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz und der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich 4 vorgetragen.

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den

Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollten:

- Forstamt Kusel (02.02.2021)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (26.01.2021)
- Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde (25.01.2021)
- Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde (18.02.2021)
- Landesamt für Geologie und Bergbau (15.02.2021)
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (04.02.2021)
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern (18.03.2021)
- Westnetz GmbH (28.01.2021)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (22.02.2021)

Die Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde, hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zehn nach § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannte Naturschutzverbände angeschrieben und diesen somit die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Neun beteiligte Verbände haben keine Stellungnahmen eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

Nachfolgender anerkannter Naturschutzverband hat **eine Stellungnahme** abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. dessen Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden sollte:

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (18.02.2021)

Von den angeschriebenen vier benachbarten Gemeinden wurden keine Bedenken, Einwände, Änderungswünsche o.a. vorgebracht.

Beschluss:

a) Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein.

Von den benachbarten Gemeinden wurden keine Bedenken, Einwände, Änderungswünsche o.a. vorgebracht.

Keine Stellungnahmen sind von der Kreisverwaltung Kusel – feuerwehrtechnischer Bediensteter, Kreisverwaltung Kusel – Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Kusel – Untere Bauaufsichtsbehörde und dem Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz eingegangen.

Keine Einwände oder Hinweise wurden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz und der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich 4 vorgetragen.

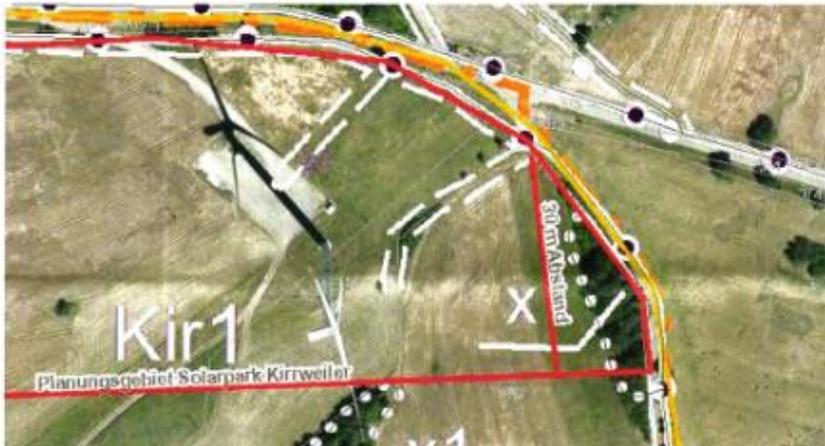
Die Prüfung der einzelnen Belange, deren Abwägung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB zu treffen sind und die Entscheidungen über eine Berücksichtigung beim Erlass des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“ beschreibt sich wie folgt:

Forstamt Kusel vom 02.02.2021

Sachverhalt:

... Gegen die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage gem. Planunterlagen auf dem Gelände im Gemarkungsteil "Oben am Hahn" in der Ortsgemeinde Kirweiler bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- Von der im Osten gelegenen Waldfläche ist ein Abstand von 30 Metern einzuhalten (Siehe Kartenausschnitt)



Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Nach der zu erwartenden Endhöhe der dort wachsenden Bäume sehe ich keine große Windwurfgefahr.

<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Siehe Anlage (S&R.d.FA Wusel v. 2.2. 2021, d2 63 101)	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Wusel, den 2.2. 2021 <small>Ort, Datum</small>	i.A. [Signature] <small>Unterschrift</small>

<input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Die betreffenden Flecken sind teilweise mit Feldgehölzen bestockt und somit kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Forstliche Belange sind nicht berührt.
<input type="checkbox"/> Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Würdigung:

Das Forstamt trägt vor, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, sofern ein Waldabstand zur östlichen Waldfläche gemäß dem Kartenausschnitt eingehalten wird. Zur handschriftlichen Ausführung „Die betreffenden Flächen sind teilweise mit Feldgehölzen bestockt und somit kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Forstliche Belange sind nicht berührt.“ fand zur Klarstellung der Thematik ein Telefonat zwischen dem Planungsbüro BBP und dem Forstamt statt.

Im Ergebnis steht, dass die Feldgehölze innerhalb der Fläche nicht unter die Bestimmungen des LWaldG fallen.

Die östlich angrenzende Fläche, die im Fachbeitrag Naturschutz sowie der Begründung zum Bebauungsplan als Feldgehölz bezeichnet wird, fällt aufgrund des Umfangs unter die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 LWaldG RLP.

Es wird empfohlen, die Baugrenze entsprechend zu verschieben, sodass die 30m Waldabstand eingehalten werden.

Weiterhin ist die Bezeichnung „Feldgehölz“ innerhalb der Berichte redaktionell an die Begriffsbestimmungen zum LWaldG RLP anzupassen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Baugrenze ist entsprechend dem Kartenausschnitt des Forstamtes zu verschieben sowie die Begrifflichkeiten im Rahmen der Textausführungen anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Kreisverwaltung Kusel – Untere Wasserbehörde, vom 25.01.2021

Sachverhalt:

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, vom 26.01.2021

Sachverhalt:

... die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 4 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Würdigung:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor. Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Darin wird um eine Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen in den Hinweisen gebeten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden aktualisiert. Weitere Anpassungen oder Ergänzungen der Planung erfolgen nicht.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde, vom 18.02.2021

Sachverhalt:

... Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind die Planungsunterlagen noch nicht vollständig und daher nicht abschließend prüffähig.

Der UNB ist im Rahmen der nachfolgenden TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ein umfassender Fachbeitrag Naturschutz inklusive einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (hier mit besonderem Fokus auf dem Ausgleich für den Eingriff in die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen (6510)) und einer abschließenden textlichen und graphischen Darstellung aller naturschutzrechtlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

Würdigung:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken durch die Untere Naturschutzbehörde vorgebracht. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Planunterlagen noch nicht vollständig vorgelegt wurden.

Aktuell wird durch das Planungsbüro BBP ein Ausgleichskonzept mit Fokus auf die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) in enger Abstimmung mit der zuständigen UNB erstellt. Ein umfangreich ausgearbeiteter Fachbeitrag Naturschutz wird zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz vom 15.02.201**Sachverhalt:**

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund**-allgemein:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 wird fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.

Würdigung:

Es werden Hinweise und Anmerkungen durch das Landesamt für Geologie und Bergbau vorgetragen:

Bergbau / Altbergbau:

Innerhalb der Vorhabenfläche erfolgte kein Bergbau.

Boden und Baugrund:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Es wird empfohlen die Regelwerke in Kapitel C3 der Textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die Hinweise in Kapitel C3 der Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf (Stand: November 2020) werden fachlich bestätigt.

Mineralische Rohstoffe:

Das in Aufstellung befindliche Ausgleichskonzept wird nicht mit den Belangen der Rohstoffsicherung kollidieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind entsprechend der Kommentierung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern vom 04.02.2021**Sachverhalt:**

... gegen die Errichtung der o. a. Anlage bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist die Freiflächenanlage ca. 250 m vom klassifizierten Straßennetz entfernt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt nach den vorgelegten Unterlagen von der L 373 und der K 53.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Erschließung über das klassifizierte Straßennetz außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzung im Sinne der Straßengesetze handelt, die zwei Monate vor Baubeginn bei uns zu beantragen ist. Der Betreiber der

Photovoltaikfreiflächenanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden. Es wird auch eine jährliche Gebühr im Rahmen der Sondernutzung festgelegt werden.

Die Detailabstimmung zur Zufahrt wird in der Sondernutzungserlaubnis geregelt.

Von der Anlage darf keine Blendeinwirkung auf das klassifizierte Straßennetz ausgehen.

Würdigung:

Der Landesbetrieb Mobilität trägt keine Bedenken vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten erforderlich ist, die zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Der Betreiber wurde bereits über die Sondernutzungserlaubnis in Kenntnis gesetzt und befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem zuständigen LBM.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen und Ergänzungen der Planung ergeben sich daraus nicht.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern vom 18.03.2021

Sachverhalt:

... der vorgelegte Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist dadurch nicht mit den Vorgaben des BauGB vereinbar. Im Rahmen des gültigen FNP sind keine Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaik enthalten, sodass wir eine evtl. Teilfortschreibung auf Ortsgemeindeebene im Parallelverfahren für unzulässig einstufen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgelegte Planung ab.

Zu der Planung selbst geben wir folgende Hinweise:

Wir verweisen auf unseren 10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, den wir als Anlage beigefügt haben.

Wir halten es für erforderlich dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vermerkt. Eine Planungsanalyse auf VG-Ebene, mit Ergebnisdarstellung im FNP, ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Dazu zählen nach unserer Auffassung auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand in der Verwendung für PV zu überprüfen.

Wir vertreten in Anlehnung an den Punkt 9 unseres Positionspapieres die Auffassung, dass die Planung keine naturschutzfachlichen Kompensationen erfordert, sondern die positive Wirkung für die Umwelt als Kompensationsmaßnahme anzurechnen ist. Zumal im vorliegenden Fall die meisten der Ausgangsflächen Ackerflächen waren. Ein Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart ist nach unserer Auffassung erforderlich.

Belange der Wirtschaft (gem. § 9 Abs. 6 Nr. 8a BauGB)

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Weiterhin werden durch die Planung die Belange der Landwirtschaft berührt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Vorrangausweisungen gemäß den Vorgaben der Regionalplanung sind nicht betroffen. Die Flächen sind in Gemeindebesitz. Es ist beabsichtigt, das vorhandene Pachtverhältnis aufrecht zu erhalten, so dass sich für die landwirtschaftlichen Betriebe ihre bewirtschaftete Fläche nicht verringert. Die Pachtverträge für den Solarpark gewährleisten den landwirtschaftlichen Betrieben zudem eine langfristige Existenzsicherung, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft zu erwarten sind.

Der o. a. Auszug aus der Begründung stellt dar, dass nur eine untergeordnete landwirtschaftliche Betroffenheit festzustellen sei. Es sei beabsichtigt die Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten. Die geplante Fortführung der Pachtverhältnisse und die mögliche Nutzung sind zu konkretisieren. Ebenfalls ist die Aussage, dass keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten sind, zu belegen.

10-Punkte-Katalog
der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
auf landwirtschaftlichen Flächen
(überarbeitete Version Oktober 2019)

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen.

1. Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert auf einen sinnvollen Mix aus dem Einsatz konstanter und regelbarer Energieerzeugung. Daher sind für die Zukunft der Ausbau der Windenergie und der Ausbau von Fotovoltaikanlagen genauso wichtig wie die Energieerzeugung in Biomasseanlagen landwirtschaftlicher Unternehmen.
2. Es ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder überregionale Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.
3. Auf dieser Grundlage lehnt die Landwirtschaftskammer Freiflächen PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab.
4. Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „**einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen**“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen zu erschließen und zu nutzen sind.
5. Ergänzend sind alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen.
6. Darüber hinaus sind weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind **verbindlich** zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden.

7. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen:

- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung
- Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich
- Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmeßzahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
- Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften
- Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung
- Die für PV Anlagen geeigneten Flächen sind als sinnvolle Blöcke darzustellen, bei Bedarf kann die Kulturverwaltung des Landes durch Bodenordnungsverfahren unterstützend tätig werden

8. Die vorgenannte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage. Die Beurteilung ist in einem möglichst frühen Planungsstadium vorzunehmen, vor Einleitung der notwendigen Schritte der Bauleitplanung. Die Flächenbeurteilung kann gegen Kostenerstattung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgenommen werden.

9. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.

10. Ergänzend fordert die Landwirtschaftskammer von der Umweltpolitik:

- Die Prüfkaskade des G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten
- Das Baurecht des Landes ist so anzupassen, dass bei der Errichtung von gewerblichen Gebäuden und Handelsbetrieben die Installation von PV Anlagen auf den Dächern verpflichtend wird. Dies gilt ebenso für anzulegende Parkplätze.

Bad Kreuznach, im Oktober 2019

Würdigung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern wurde am 18.03.2021 verfasst. Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurden die Behörden dazu aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 22.02.2021 abzugeben. Eine Fristverlängerung wurde durch die Landwirtschaftskammer nicht beantragt.

Es werden Bedenken durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, vorgetragen: Die Planung sei nicht mit den bauplanungsrechtlichen Vorgaben vereinbar, da sie nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Gemäß dem BauGB sind Ausnahmen vom Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB vorgesehen, so insbesondere die Durchführung eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB: *(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.*

Dieses Verfahren ist für Planungsfälle vorgehalten, deren Bebauungspläne nicht aus einer rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können, sodass die

Vorgaben des Entwicklungsgebotes nicht einzuhalten sind. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall, worauf bereits in Kapitel D2 der Begründung zum Vorentwurf (Stand November 2020) hingewiesen wurde:

„Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde Kirrweiler ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.“

Weiterhin sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB gegeben, sodass ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nicht gegeben ist (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.09.2007 - 3 K 31/05, Rn. 54).

Die Durchführung und Koordination beider Verfahren (Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde. Diese wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten und erhob keine Bedenken bzgl. der vorgelegten Unterlagen.

Ferner verweist die Landwirtschaftskammer auf deren 10-Punkte-Katalog von Oktober 2019. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Strategiepapier ohne außenverbindliche Wirkung.

Es wird auf den Grundsatz 166 des LEP IV verwiesen, insbesondere der flächenschonende Ausbau von PV-FFA i.V.m. der Einhaltung der dort dargelegten Prüfkaskade. Grundsätze der Raumordnung entfalten gem. § 4 Abs. 1 ROG eine Berücksichtigungspflicht in nachgelagerten Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Zur Überprüfung der Vereinbarung mit den Festlegungen der Landes- und Regionalplanung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis (27.09.2019), dass, unter Berücksichtigung der im raumordnerischen Entscheid aufgeführten Maßgaben, dieses Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Auffassung, dass keine naturschutzfachliche Kompensation erforderlich sei, wird begrüßt. Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) wird ein Ausgleichskonzept durch BBP in Abstimmung mit der UNB erarbeitet.

Der Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung (04/2020) erbracht und wird im Umweltbericht zum Vorentwurf (Stand November 2020) u.a. in Kapitel B 1.2.6 Biotoptypen / Realnutzung dargelegt.

Weiterhin wird gefordert, die Fortführung der Pachtverhältnisse sowie die möglichen Nutzungen zu konkretisieren.

Die Regelung der Pachtverhältnisse ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Nutzungsoptionen (Grünlandnutzung, Beweidung) werden im Rahmen der Maßnahme M11 zum Vorentwurf (Stand November 2020) aufgezeigt.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft erfolgt „nach derzeitigem Kenntnisstand“ projektbezogen im Rahmen der Begründung und zielt im Wesentlichen auf die Erhaltung der Pachtverhältnisse als Grünlandfläche ab. Damit ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden zurückgewiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung erfolgen nicht.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 22.02.2021

Sachverhalt:

...

1. Oberflächenentwässerung

Zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, welches von den bebauten/ befestigten Flächen abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine erkenntnisbringenden Angaben gemacht. In der Begründung Seite 24, Punkt 3.2, Anlagenbedingte Wirkungen, wird erwähnt, dass durch den Bau der Wechselrichter-, Transformatorstation eine versiegelte Fläche von ca. 20m² und somit ein erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung entsteht. Die Fläche der PV-Module beläuft sich auf insgesamt 25.000 m².

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer). Das Niederschlagswasser ist am Ort des Anfalls ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird, wie es auch in den Textlichen Festsetzungen, Punkt 3, Seite 6 beschrieben wird.

2. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Würdigung:

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Es ergeht der Hinweis, dass in den Unterlagen keine Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen werden. Die Oberflächenentwässerung sollte möglichst durch die belebte Bodenzone durchgeführt, sowie die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden.

Beide Aspekte sind bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Es wird empfohlen entsprechende Ausführungen in der Begründung, Teil A, Kapitel G3 „Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes“ zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

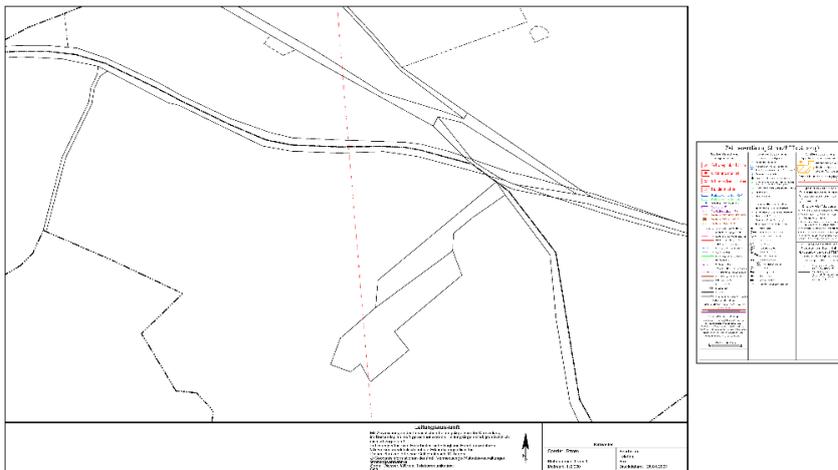
Westnetz GmbH, vom 28.01.2021

Sachverhalt:

... wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Bereich bereits Versorgungsanlagen betreiben.

Vorsorglich weisen wir auf diese 20KV-Freileitung mit dem 15 m breiten Schutzstreifen (7,5 m beiderseits der Leitungsmittellinie) hin, auf den während der Planung und Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist; leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben. Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Welsch, Tel.: 06781/55-3263, Email: thomas.welsch@westnetz.de.



Würdigung:

Es werden keine Bedenken durch die Westnetz GmbH vorgetragen.

Vorsorglich wird erneut auf die bestehende Leitung hingewiesen, die bereits mit einem Schutzstreifen im Vorentwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt ist.

Es wird empfohlen die Ausführungen zum Unterbleiben leistungsgefährdender Verrichtungen in der Begründung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Unterbleiben leistungsgefährdender Verrichtungen werden in der Begründung zur Textfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 18.02.2021

Sachverhalt:

... Grundsätzlich steht der BUND RLP (siehe Anlage) der Nutzung der Sonnenenergie positiv gegenüber. Vorrangig sollten aber bereits bebaute Flächen wie Dachflächen von Wohnhäusern Gewerbe- und Industrieflächen und Verkehrsflächen genutzt werden. Solche Flächen sind auch im Kreis Kusel genügend vorhanden und können durch das neu eingerichtete Solarkataster für Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Die Ausrichtung auf erneuerbare Energie darf nicht auf Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes geschehen.

Das geplante Bebauungsgebiet von 7,2 ha ist ringsum umgeben von ausgewiesenen Biotopflächen, wie das Steinbruchgelände Husarenpötsch, das Abgrabungsgelände NW Schönborner Hof, Waldkomplex Lindenberg Soberst und der Buchenwaldkomplex Lindenberg Steinwald, in unmittelbarer Nähe befindet sich die bedeutende Natura 2000 Fläche mit dem FFH Gebiet Preußische Berge/ Truppenübungsplatz Baumholder und dem Vogelschutzgebiet Baumholder. Die Wertigkeit dieser Gebiete ist stark abhängig von den umliegenden naturnahen Flächen, die durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt würden.

Seit den vergangenen 60 Jahren ist deutschlandweit ein Artenschwund von 70 % festzustellen, um dem entgegen zu wirken muss es im Umgang mit der Natur und Landschaft zu einem Umdenken kommen. Naturverträgliche Nutzungsformen sind dringend geboten, denn der große Artenschwund ist menschengemacht und basiert auf der Land- und Bodennutzung. Der Rückgang beruht nicht nur auf den seltenen oder gefährdeten Arten, sondern schon seit längerem ist ein schleichender Biodiversitätsverlust der Mehrzahl der Pflanzen und Tierarten in Deutschland festzustellen. Das geplante Gebiet ist auf fast allen umliegenden Flächen mit Wald bestockt. Ökologisch wichtige Waldränder sind eine wichtige Übergangszone zwischen der offenen Kulturlandschaft und dem geschlossenen Wald und übernehmen somit eine wichtige Vernetzungsfunktion und sind Lebensraum für zahlreiche Tier und Pflanzenarten, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt würden. Die betroffene Fläche kann auch als wichtiges Trittsteinbiotop für wärmeliebende Insekten, Spinnen und Reptilien gesehen werden. Wärmeliebende Schmetterlinge, Laufkäfer, Wanzen, Grashüpfer finden hier einen idealen Lebensraum. Aber auch Amphibien und Reptilien der angrenzenden Biotope benötigen diese Übergangsbereiche. Über diese Tierarten gibt es keine Untersuchung in den Planungsunterlagen über das Vorkommen und die Beeinträchtigungen durch die Einrichtung einer PV- Freiflächenanlage. Die Beeinträchtigungen durch den Aufbau der Photovoltaikmodule und der Beschattung der Oberfläche wird auch auf das Bodenleben negative Auswirkungen aufzeigen, die Kaltluftproduktionsleistung lässt nach, sowie die Verringerung der Humusschicht wird die CO₂ Speicherkapazität vermindern. Diese Umstände sind in keinster Weise untersucht, obwohl sie für die Abwägung, ob die geplante Anlage dem Klimaschutz förderlich ist, notwendig wären. Selbst bei einem Rückbau nach der Nutzungszeit wird es Jahrzehnte dauern, bis eine gute Bodenstruktur wieder vorhanden ist (für 1% Humusaufbau benötigt man ca. 40 Jahre). Nach Vorgabe der Biodiversitätsrichtlinien des Bundes darf eine Verschlechterung des Bodenzustandes nicht erfolgen. Durch die geplanten Baumaßnahmen ist dieses aber zu erwarten, des Weiteren wird eine wichtige ökologische Fläche aus dem Naturhaushalt genommen, die auch nicht durch die Anlage einer Wiese auf einer Ackerfläche, oder weiteren Ausgleichsflächen kompensiert werden kann. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und vor dem Hintergrund des massiven Artensterbens sollten diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

Auch nach dem Landesbodenschutzgesetz RLP § 2 Absatz 3, sparsamer Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist dieses Vorhaben abzulehnen, da das notwendige Maß für diesen Eingriff nicht gegeben ist. Eine reale Doppelnutzung ist durch die vorgesehene Aufbauweise der vorgesehenen Photovoltaikmodule nicht möglich. Z.B. eine Schafbeweidung von August bis März ist nach der guten landwirtschaftlichen Praxis und auch auf Bezug des Tierwohls nicht umzusetzen und hat damit nur Alibicharakter. Insofern können wir hier auf die Agro-Photovoltaikmodellversuche des Fraunhofer-Instituts verweisen, die eine echte Doppelnutzung der Flächen und den Erhalt der Bodenleistung berücksichtigt. Dies wird auch (gefördert durch das Umweltministerium RLP) zurzeit im LK Ahrweiler in einem neuen Projekt demonstriert. In der Länderöffnungsklausel des EEG Gesetzes hat die Landesregierung RLP um den Flächenverbrauch nicht drastisch zu erhöhen, die Öffnungszeit auf drei Jahre begrenzt (Ende:31.12.2021) sowie die jährliche Flächeninanspruchnahme für ganz Rheinland-Pfalz auf 50 ha pro Jahr gedeckelt, sowie auf die Einhaltung der entsprechenden Schutzgesetze hingewiesen

Restriktionsbereiche:

- Gartenflächen im Innenbereich
- Nicht versiegelte Flächen im Innenbereich oder am Rand einer Kommune, wenn die Module so hoch befestigt werden, dass eine ökologische Qualitätsminderung der Flächen großteils ausbleibt
- auf Freiflächen, wenn damit eine ökologische Verbesserung verbunden ist und wenn VertreterInnen des Umweltschutzes bei der Auswahl der Flächen maßgebend beteiligt sind.

Ausschlussbereiche:

- Alle Gebiete, die nicht unter Restriktionsbereiche oder Gunstbereiche fallen. Dazu gehören grundsätzlich alle unversiegelten Flächen wie Wiesen, Acker, Wälder usw.

Erstellt vom Arbeitskreis Energie des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz: Michael Carl Höhenweg 15, 56335 Neuhäusel, Tel.: 02620/8416; Fax: 02620/950805; Email: michael.carl@t-online

Stand: April 2010

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz, Tel.: 06131 62706-0, Fax.: 06131 62706-66, info@bund-rlp.de, www.bund-rlp.de



Thesen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Position des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz

beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung
2010 in Nackenheim

Grundsätzliches:

- Die Nutzung der Sonnenenergie ist wie die anderer erneuerbarer Energieträger dann besonders sinnvoll, wenn parallel dazu der gesamte Energieverbrauch **drastisch** heruntergefahren wird. Die Einsparmöglichkeiten sind, wie mehrere Untersuchungen der letzten Jahre beweisen, erheblich (über 50 %).
- Die Nutzung der Sonnenenergie kann einen bemerkenswerten Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leisten. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an.

- Zu einer deutlichen gesellschaftlichen Förderung der regenerativen Energien gibt es keine sinnvollen Alternativen.
- Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber.
- Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Der BUND Rheinland-Pfalz befürwortet eine geringere Vergütung nach EEG für Freiflächenanlagen.
- Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen errichtet werden. Dieses Thesepapier gibt unsere Auffassung zu sonstigen Installationsmöglichkeiten wieder.
- In diesen Fällen ist zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die potentielle Installation von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen unterscheiden wir drei Flächenkategorien:

1.) **Gunstbereiche**

Dies sind Flächen, die sich nach unserer Auffassung für Fotovoltaikanlagen eignen.

2.) **Restriktionsbereiche**

Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen zugestimmt wird.

3.) **Ausschlussbereiche**

Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unseres Erachtens nicht errichtet werden sollen.

Kriterien für Gunstbereiche

Weitgehend denaturierte bzw. vorbelastete Flächen, die auch in absehbarer Zeit nicht in einen ökologisch vernünftigen Zustand gebracht werden können wie

- Aufgelassene Gewerbegebiete
- Nicht renaturierte Mülldeponien und Abraumhalden
- Ehemalige Munitionsdepots
- Lärmschutzwälle
- Parkplätze
- Versiegelte Höfe oder Innenbereiche

Würdigung:

Es werden Bedenken durch den BUND vorgetragen.

Die Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings ist die Gemeinde Kirweiler als Träger der kommunalen Planungshoheit bemüht, in der aktuellen Zeit einen kurzfristigen und messbaren Beitrag für den Klimaschutz zu leisten, um aktiv zu den Zielen der Bundesregierung und der Europäischen Union bis 2030 beizutragen. Eine zeitnahe Umsetzung aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist auf den Flächen innerhalb des Plangebietes gegeben.

Darüber hinaus stellen großflächige Photovoltaikanlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar und die Gemeinde ist bemüht, diesen so gut als möglich zu minimieren. Mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Daher bietet sich der hier dargestellte Standort für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen an, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und die Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten. Eine Ausweisung an anderer, isolierter Stelle würde wieder eine eigenständige Landschaftsbildbelastung hervorrufen.

Das geplante Vorhaben erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Forstbehörde.

Im Zusammenhang mit den angrenzenden Schutzgebieten wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Vorentwurf (BBP, November 2020) im Zusammenhang mit der FFH-

Vorprüfung zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung (gutschker & dongus GmbH, November 2013) verwiesen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft fanden im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung Abstimmungsgespräche zwischen dem Anlagenbetreiber und dem zuständigen Forstamt statt. Hier sind insbesondere die vereinbarten Waldabstände einzuhalten. Nach erneuter Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und dem Planungsbüro BBP wird zusätzlich ein Waldabstand von 30m zum östlichen, kleinen Waldstück eingehalten, der in den Planunterlagen zur Offenlage Berücksichtigung findet.

(siehe hierzu auch die Kommentierung der Stellungnahme vom Forstamt Kusel im vorliegenden Dokument)

Die Bebauung mit Photovoltaikmodulen stellt für das bestehende Grünland die Möglichkeit dar, ungestört und unbelastet zu wachsen und somit einen wertvollen Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten darzustellen. Auch in den verschatteten Bereichen der Module können sich unterschiedliche Pflanzen ausbreiten. Zudem ist aufgrund der Topographie ein zum Teil erhöhter Reihenabstand notwendig, welcher dazu führt, dass unter den Modulen keine lichtabgeschotteten Bereiche entstehen, sondern diese sich sehr wohl als wertvolle Lebensräume mit Grünstrukturen entwickeln können. Dazu trägt auch der festgesetzte Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante von mind. 80 cm bei. Somit führt die geplante extensivere Nutzung in Teilbereich zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität, insbesondere für Insekten und Kleinsäuger. Bereits vorhandene ökologisch hochwertige und gesetzlich geschützte magere Grünlandbereiche werden baubedingt kaum beansprucht und bleiben unter bzw. zwischen den Photovoltaikmodulen erhalten. Sie werden zukünftig extensiv gepflegt. Anlagebedingt ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung der Pflanzenarten dieser Teilflächen aufgrund der veränderten Standortbedingungen (insb. Verschattung) ändern wird. Daher sind diese gesetzlich geschützten Grünlandbereiche umfänglich im räumlich-ökologischen Zusammenhang auszugleichen. Die erforderlichen Angaben zum Ausgleichskonzept werden derzeit in enger Abstimmung mit der UNB erarbeitet und zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

Des Weiteren wird zur öffentlichen QAuslegung ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, der detaillierte Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten beinhaltet. Dabei wird auch auf die angesprochene Bedeutung bestimmter Teilbereiche des Geltungsbereichs (insb. Feldgehölze) als Trittsteinbiotope bzw. potenzieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Säugetier- und Reptilienarten eingegangen.

Die Module führen nicht zu einer flächendeckenden Versiegelung des Bodens, sondern werden aufgeständert. Somit besteht eine sehr geringe Einwirkung auf das Schutzgut Boden und unter den Modulen ist aufgrund deren Höhe ausreichend Freiraum zur Entwicklung von Grünland als wertvolle Lebensräume speziell für Insekten. Von einem signifikanten Rückgang der Kaltluftproduktion des Bodens kann ebenfalls nicht gesprochen werden. Allerdings besitzt das Plangebiet aufgrund der Topographie nur eine sehr geringe Bedeutung zumindest für den Kaltlufttransport in kleinklimatisch belastete Siedlungsbereiche.

Die Verfügbarkeit der Fläche für den Naturhaushalt ist zudem, wie bereits mehrfach beschrieben, nach wie vor gegeben. Der Vorwurf, die Möglichkeit der Schafbeweidung der Fläche besitze lediglich Alibi charakter wird zurückgewiesen. Es bestehen zahlreiche Beispiele in der gesamten Bundesrepublik, welche diese Art der Bewirtschaftung als Erfolgsmodell betrachten. Der Bebauungsplan setzt dies allerdings nicht fest, schlägt es jedoch vor.

Die Anmerkung zu sogenannter Agri-PV wird geteilt. Diese Art der Kombination von Photovoltaik und Landwirtschaft wird als ein wichtiges Zukunftsthema gesehen und sollte in naher Zukunft weiterverfolgt werden. Aufgrund des aktuellen Status als Modellversuch sowie der ungewissen Förderung seitens der Europäischen Union für landwirtschaftliche Flächen stellt sich die Agri-PV zurzeit jedoch noch nicht als massentaugliche Technologie dar. Die Gemeinde Kirweiler ist allerdings bestrebt, zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Entgegen dem Thesenpapier des BUND vom April 2010, in dem insbesondere Wiesen als Ausschlussbereiche für Freiflächenphotovoltaikanlagen genannt werden, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung mit der Freiflächenverordnung vom 03.12.2018 ein eindeutiges Signal gesetzt, um neben brachliegenden Konversionsarealen und belasteten Flächen entlang

von Verkehrswegen auch Grünflächen in benachteiligten Gebieten mit einzubeziehen. Damit verfolgt die Landesregierung das Ziel, einen Beitrag zum Ausbau der Solarenergienutzung zu leisten und diesen aufgrund mangelnder Konversionsflächen im ländlich geprägten Rheinland-Pfalz in begrenztem Umfang auf gewisse Grünlandflächen auszuweiten. Diesem politischen Bestreben im Rahmen des Klimaschutzes entspricht die hier vorliegende Planung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des Geltungsbereichs als Trittsteinbiotop wird bei der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz berücksichtigt und in die Unterlagen zur Offenlage entsprechend eingearbeitet. Die weiteren Einwände werden zurückgewiesen

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Der Gemeinderat beschließt die vorstehend beschriebenen Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren wie vorstehend benannt anzunehmen und in den Plan für die öffentliche Auslegung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

Artenschutzrechtlich Einschätzung in Sache Ausgleichsflächen. Dieser Beschluss wird nach Ausarbeitung nachgereicht.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein

b) Annahme des Planentwurfes für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“ wird mit den unter a) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen angenommen. Auf der Grundlage dieses angenommenen Planentwurfes sind

- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und
- die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zusammen mit den vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

durchzuführen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Enthaltungen 0 Nein